

Änderungen beim Betreiben einer Kleinkläranlage

Kleinkläranlagen – Ein Beitrag zum Gewässerschutz

Im Landkreis Cuxhaven werden in ca. 13.500 Kleinkläranlagen dezentral die häuslichen Abwässer gereinigt und anschließend das behandelte Abwasser in Gewässer eingeleitet. Damit ist der Landkreis Cuxhaven einer der Spitzenreiter der dezentralen Abwasserbeseitigung in Niedersachsen und hat im bundesweiten Vergleich einen deutlich geringeren Anschlussgrad an die zentrale Schmutzwasserkanalisation.

Zustand der Gewässer

Wirft man einen Blick in die Fließgewässer im Landkreis Cuxhaven, so befinden sich diese noch nicht im guten ökologischen Zustand bzw. Potenzial gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL). Auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum haben nur drei Prozent der Oberflächengewässer gegenüber zwei Prozent zum vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraum das Ziel des guten ökologischen Zustands bei natürlichen Gewässern und das gute ökologische Potenzial bei erheblich veränderten bzw. künstlich eingestuftem Gewässern in Niedersachsen erreicht. Jedes fünfte Gewässer befindet sich sogar in einem schlechten Zustand. Eine wesentliche Ursache für die Zielverfehlung ist in den Einträgen aus diffusen und punktuellen Einträgen aus verschiedenen Abwassereinleitungen zu finden. Eine Stellschraube zur Verbesserung der Gewässerqualität sind Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffen in den Gewässern.

Behandlung des Abwassers

Als einen entscheidenden beitragenden Faktor neben landwirtschaftlichen Nährstoffeinträgen in die Gewässer hat die Kreisverwaltung die hohe Anzahl von Punktquellen dezentraler Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen innerhalb oder im Umkreis von Ortschaften ausgemacht. Der Betrieb von Kleinkläranlagen für Hausbesitzer wird dabei rechtlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem niedersächsischen Wassergesetz (NWG) und der Abwasserverordnung (AbwV) geregelt. Das behandelte Abwasser der Abwasserreinigungsanlagen muss Grenzwerte für den biologischen Abbau von Kohlenstoffverbindungen als Mindestanforderung der Reinigungsleistung

einhalten können (150 mg/l Chemischer Sauerstoffbedarf CSB und 40 mg/l Biologischer Sauerstoffbedarf BSB₅ als Summenparameter für die Organische Belastung eines Gewässers). Diese geringste Form der Einstufung der Reinigungsstufe wird als sogenannte Ablaufklasse C bezeichnet.

Darüber hinausgehende höhere Anforderungen an die Reinigungsleistung werden als erweiterte Abwasserbehandlung betrachtet. Wichtig im Bereich Abwasserbehandlung durch eine Kleinkläranlage sind hier die Bezeichnung der Ablaufklasse D (mit gesteuertem Stickstoffabbau) und +P (mit zusätzlicher Phosphatelimination). Die Kreisverwaltung, das Fachgebiet Gewässerschutz, hat nun eine Beschlussvorlage zur flächigen Einführung der erweiterten Reinigungsleistung der Ablaufklasse D in Wasserschutzgebieten, organisch vorbelasteten und nitratsensiblen Gebieten in den Ausschuss für Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz und Landwirtschaft eingebracht. Diese Beschlussvorlage wurde einstimmig angenommen und wurde nun durch den Kreistag beschlossen.

Was wird sich durch den Beschluss für Betreiber von Kleinkläranlagen ändern?

Die betriebenen Kleinkläranlagen müssen zukünftig verschärfte Ablaufwerte in den Trinkwasserschutz-, organisch vorbelasteten und nitratsensiblen Gebieten einhalten (CSB 90 mg/l, BSB₅ 20 mg/l und N_{ges. anorg.} 30 mg/l, NH₄ 10 mg/l). Für Neuanlagen werden diese mit Erteilung der Erlaubnis gelten. Bei Bestandsanlagen soll die Umstellung auf die Ablaufklasse D im Zuge der Verlängerung der Einleitungserlaubnis erfolgen.

Online Kartenmaterial für Einleitgewässer

Nitratsensible Gebiete: siehe aktuelle Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat:

<https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>

Trinkwasserschutzgebiete:

<https://www.landkreis-cuxhaven.de/Wir-f%C3%BCr-Sie/Geoportal-GIS/>

Auf der Homepage: Unter Rubrik Wasserwirtschaft – Kartendienst starten > Karte & Werkzeuge > Ebenen und Legende > Schutzgebiete > Wasserschutzgebiete

Ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial und Übersicht Gesamt-Stickstoff im Gewässer: Umweltkarten-Server Niedersachsen

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>

Auf der Homepage: Unter Rubrik Thema wechseln > Wasserrahmenrichtlinie > WRRL Grundwasser oder WRRL Oberflächengewässer > 2. Bewirtschaftungszeitraum (2015 – 2021) > Fließgewässer

Woher weiß ich, ob meine Kleinkläranlage betroffen ist?

Betroffen sind folgende Regionen:

- Siedlungen/Dörfer, welche in organisch vorbelastete bzw. sensible Gewässer entwässern
- Einzelgrundstücke, welche in sensible Gewässer einleiten
- Dorflagen, Siedlungen/ oder Einzelgrundstücke, welche im Bereich der Maßnahmenkulisse zur Reduktion von Nitrat in Gewässern liegen
- Dorflagen, Siedlungen oder Einzelgrundstücke welche in Wasserschutzgebieten liegen.

Für die betroffenen Kleinkläranlagen gilt:

Kleinkläranlagen mit einer gültigen Einleitungserlaubnis mit zeitlicher Befristung können bis zum Ende der Befristung weiter betrieben werden, wenn sie keine Mängel aufweisen und regelmäßig gewartet werden. Wenn eine Sanierung im gültigen Zeitraum erforderlich ist, dann ist der Auftrag zu erteilen auf Ablaufklasse D umzurüsten.

Mit Ablauf einer befristeten Einleitungserlaubnis ist die Anlage umzurüsten bzw. der Nachweis zu erbringen, dass Ablaufwerte nach der Ablaufklasse D eingehalten werden. Anlagen mit unbefristeter Einleitungserlaubnis, satzungskonforme Kleinkläranlagen und unbefristete Anzeigen nach § 149 Niedersächsischem Wassergesetz (NWG) bzw. § 96 NWG müssen nach 15 Jahren ebenfalls die Ablaufwerte nach der Ablaufklasse D einhalten bzw. entsprechend umgerüstet werden.

Was kostet mich die Änderung als Kleinkläranlagenbetreiber?

Darüber kann im Einzelfall nur das zuständige Wartungsunternehmen Auskunft geben. Der technische Aufwand, und damit auch der dadurch entstehende finanzielle Aufwand, richten sich im Einzelnen nach vielen Einflussgrößen wie z. B. dem Klärverfahren mit entsprechender Anlagentechnik, Zustand des Grubenkörpers und der Einleitstelle im Gewässer.

Ohne Strom geht's nicht!

Grundsätzlich gehört zum ordnungsgemäßen Betrieb einer Kleinkläranlage die Anlage dauerhaft an die Stromversorgung anzuschließen. Sollte eine Kleinkläranlage aktiv stromlos geschaltet werden (Stecker wird gezogen), so wird der eigentliche biologische Reinigungsprozess durch die mikrobielle Lebensgemeinschaft der Abwasserorganismen aufgrund fehlender Luftzufuhr unterbunden und es wird unter Umständen ungeklärtes oder unzureichend gereinigtes Abwasser in das Gewässer eingeleitet. Die Folge ist eine erhebliche Verunreinigung des Gewässers mit Sauerstoffzehrung und für den Anlagenbetreiber wird es leider teuer. Die Gewässergefährdung kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen bzw. handelt es sich bei vorsätzlichem Handeln sogar um einen Straftatbestand.